



Verfügung vom 25. Oktober 2021 betreffend Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause

In Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02), Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c sowie Art. 49 ff. des Gesundheitsgesetzes (GG; bGS 811.1) erlässt das Amt für Soziales Appenzell Ausserrhoden als Verfügung:

1. Der Spitex Bracha GmbH, mit Sitz in Regensdorf, wird eine Bewilligung für den Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause (Einrichtung der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege) auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden erteilt.
2. Die Betriebsbewilligung ist bis 31. Oktober 2027 befristet.
3. Die befristete Betriebsbewilligung ist an die folgenden Auflagen gebunden:
 - a. Jede Änderung der Betriebsbewilligung des Kantons Zürich sowie jede andere Änderung der Voraussetzungen, unter denen diese befristete Bewilligung erteilt wurde, ist dem Amt für Soziales unverzüglich zu melden;
 - b. Die Spitex Bracha GmbH erstattet dem Amt für Soziales jährlich bis Ende April Bericht über ihre Tätigkeit in Appenzell Ausserrhoden;
 - c. Für eine Verlängerung der befristeten Betriebsbewilligung ist dem Amt für Soziales spätestens drei Monate vor Ablauf ein Gesuch um Verlängerung einzureichen.
4. Für diese befristete Betriebsbewilligung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BGBM keine Gebühr erhoben.

Begründung:

I Sachverhalt

1. Gemäss Art. 2 Abs. 4 BGBM hat jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Art. 3 BGBM nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Beschränkungen des freien Marktzugangs sind nur noch nach Massgabe von Art. 3 BGBM zulässig. Danach kann der Bestimmungskanton Beschränkungen des freien Marktzugangs vorsehen, wenn diese gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung der öffentlichen Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind.



2. Mit Verfügung vom 20. Oktober 2017 erteilte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich der Spitex Bracha GmbH eine bis 31. Oktober 2027 befristete Bewilligung zum Betrieb einer Institution der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege im Kanton Zürich.
3. Die Spitex Bracha GmbH erfüllt die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung des Kantons Zürich. Diese Bewilligung berechtigt die Spitex Bracha GmbH, gestützt auf die obengenannten Bestimmungen des BGBM, unter Vorbehalt von Art. 3 BGBM, ihre Dienstleistungen auch in den anderen Kantonen zu erbringen. Der Leistungserbringer hat Anspruch, auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Betriebsbewilligung zu erlangen.
4. Das BGBM geht von der Vermutung aus, dass die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen beziehungsweise die kantonalen Marktzugangsordnungen gleichwertig sind. Diese Vermutung kann im vorliegenden Fall nicht widerlegt werden. Damit ist die Bewilligung zu erteilen.
5. Für die fachliche Leitung der Pflege ist Frau Bracha Bjelovuk, geb. 8. November 1973, verantwortlich. Sie verfügt über einen Master of Science in Nursing (Reg.-Nr. MSc-Pfleg-CH-2019-20) und eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zürich (Verfügung vom 7. November 2016).
6. Die Betriebsbewilligung für die Spitex Bracha GmbH ist in Anlehnung an die Verfügung des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2017 bis 31. Oktober 2027 befristet.
7. Die Spitex Bracha GmbH wurde mit Schreiben vom 21. September 2021 die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Entwurf der Verfügung zu äussern (rechtliches Gehör gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; bGS 143.1]). Mit E-Mail vom 21. September 2021 erklärte sich die Spitex Bracha GmbH mit der Verfügung einverstanden.

Departement Gesundheit und Soziales

Andreas Tinner
Leiter Amt für Soziales